



ÖSTERREICHISCHER PRESSERAT

Im vorliegenden Fall hat der Senat 1 des Presserats aufgrund einer Beschwerde eines Betroffenen ein Verfahren durchgeführt. In diesem Verfahren äußert der Senat seine Meinung, ob ein Artikel den Grundsätzen der Medienethik entspricht.

Bisher haben sich die Tageszeitung „Österreich“ und deren Webseite www.oe24.at der Schiedsgerichtsbarkeit des Presserats nicht unterworfen.



ÖSTERREICHISCHER PRESSERAT

Senat 2

ENTSCHEIDUNG

Der Senat 2 des Österreichischen Presserates hat durch seine Vorsitzende Mag. Andrea Komar und seine Mitglieder Dkfm. Milan Frühbauer, Dr. Andreas Koller, Erich Schönauer und Mag. Ina Weber im Beschwerdeverfahren **DDr. Werner Königshofer gegen die Oberösterreichischen Nachrichten**, Promenade 23, 4010 Linz, sowie die **Tageszeitung „Österreich“**, Friedrichstraße 10, 1010 Wien als Beschwerdegegner wegen Verletzung von schutzwürdigen Rechten, insbesondere in Zusammenhang mit Punkt 2.1 des Ehrenkodex für die österreichische Presse – Korrektheit in Wiedergabe von Nachrichten –, in den Artikeln „Strache warnt Blaue vor parteischädigenden Aktionen“ (auf www.nachrichten.at am 26.8.2011 um 00.04 Uhr erschienen) sowie „Königshofer ist jetzt wilder Abgeordneter“ (auf www.oe24.at am 30.8.2011 abrufbar) gemäß der §§ 9 und 14 der Verfahrensordnung der Beschwerdesenate des Österreichischen Presserats wie folgt entschieden:

Die Beschwerden werden abgewiesen.

Die Entscheidung ergeht einstimmig aus folgenden Gründen.

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE:

Nach § 1 Absatz 2 der Verfahrensordnung erstreckt sich die Zuständigkeit des Presserats auf alle periodischen Druckwerke nach Maßgabe der Zuständigkeit des Mediengesetzes sowie auf ergänzende Medien; das sind Medien, deren Hauptzweck in der Ergänzung periodischer Druckwerke liegt (wie z.B. Internetausgaben von Printprodukten).

Die Artikel „*Strache warnt Blaue vor parteischädigenden Aktionen*“ sowie „*Königshofer ist jetzt wilder Abgeordneter*“ sind in den Online-Ausgaben der Tageszeitungen „Oberösterreichische Nachrichten“ und „Österreich“ erschienen. Die Zuständigkeit des Presserats ist somit grundsätzlich gegeben.

1.

In den Artikeln wird ausgeführt, der Beschwerdeführer habe die Opfer der Attentate in Norwegen mit Abtreibungsoptionen relativierend gegengerechnet (nachrichten.at) und das Massaker von Oslo heruntergespielt (oe24.at).

Der Beschwerdeführer kritisiert diese Aussagen und bezeichnet sie als unrichtig.

In einem Blogeintrag vom 26.7.2011 („Tigerkommentar“, siehe Beilage A) hat sich der Beschwerdeführer u.a. folgendermaßen über die Anschläge von Andreas B. in Norwegen geäußert: *„Das Schlimme in der Welt sind die verschiedenen „ismen“, welche Menschen oft zu Millionen vereinnahmen und verführen. Vom Faschismus, Nazismus, Rechtsextremismus, über religiösen Fanatismus jeglicher Spielart, bis zu Kommunismus, Marxismus, Leninismus, Troztkismus, Sozialismus oder Linksextremismus. Man sollte daher national und sozial eingestellte Menschen nicht in einen Topf werfen mit den Anhängern totalitärer „ismen“! Aber gerade das versuchen Linksmedien in ganz Europa angesichts des unfassbaren Verbrechens von Oslo. Es ist jedoch perfide, die Opfer dieser wahnsinnigen Bluttat für politische Zwecke zu instrumentalisieren! Im Angesicht dieser schrecklichen Ereignisse in Norwegen sollte man in ganz Europa einmal tiefgehender über den Wert des menschlichen Lebens nachdenken. Auch darüber, dass in ganz Europa jedes Jahr Millionen ungeborener Kinder schon im Mutterleib getötet werden. Dieser millionenfache Kindesmord scheint für uns und unsere Gesellschaft schon zum Alltag zu gehören. Man weiß es, aber man spricht nicht mehr darüber. Die veröffentlichte Meinung hat auch in Österreich die Fristenlösung zum Tabu erklärt. Wer daran rüttelt, wird zur gesellschaftlichen persona non grata erklärt.“*

Für den Senat liegt es auf der Hand, dass der Beschwerdeführer durch diese Ausführungen die Attentate in Norwegen in Beziehung zur Abtreibungsfrage gesetzt hat. Er bezeichnet die Attentate zunächst als schrecklich und stellt sie dann in Relation zu Abtreibungen „in ganz Europa“. Seine Ausführungen ergeben sinngemäß, dass er die Abtreibungen als ebenso schrecklich empfindet; er spricht von „millionenfachem Kindesmord“. Er hebt die hohe Zahl der Abtreibungen besonders hervor, indem er darauf hinweist, dass „jedes Jahr Millionen ungeborener Kinder schon im Mutterleib getötet werden“. Dadurch hat er (zumindest implizit) das Ereignis von Norwegen relativiert und dessen Opfer mit den abgetriebenen Föten gegengerechnet.

Die Aussage in den Oberösterreichischen Nachrichten ist daher aus medienethischer Sicht nicht zu beanstanden. Der Senat erkennt darin keinen Verstoß gegen die Verpflichtung von Journalisten, Nachrichten korrekt und gewissenhaft wiederzugeben (Punkt 2.1 des Ehrenkodex für die österreichische Presse).

Die Attentate von Norwegen sind als schweres Verbrechen zu qualifizieren und erfüllen mehrere schwerwiegende Tatbestände des Kriminalstrafrechts. Abtreibungen dagegen sind in fast allen europäischen Ländern unter gewissen Bedingungen möglich und werden strafrechtlich nicht verfolgt. Daraus ergibt sich, dass der Beschwerdeführer ein Verhalten, das strafbar ist, weil es in das am höchsten geschützte Rechtsgut Leben eingreift (die Attentate in Norwegen), in Zusammenhang mit einem Verhalten bringt, das straffrei ist (Abtreibungen innerhalb des gesetzlichen Rahmens).

Vor diesem Hintergrund kann ein Journalist nach Meinung des Senats die Aussagen des Beschwerdeführers durchaus dahingehend verstehen, dass das Massaker von Norwegen „heruntergespielt“ wurde.

Zudem ist zu betonen, dass die Pressefreiheit sowie das Recht jedes Journalisten auf freie Meinungsäußerung bei Werturteilen besonders weit reichen.

Hinzuweisen ist schließlich noch darauf, dass der Beschwerdeführer zum Zeitpunkt seines Blogbeitrags sowie zum Zeitpunkt des Erscheinens der vorliegenden Artikel Abgeordneter zum Nationalrat war. Politiker müssen grundsätzlich schärfere Kritik aushalten als Personen, die nicht in vergleichbarer Weise am öffentlichen Leben teilnehmen. Entscheidend ist hierbei, dass der Blogbeitrag und die daran anknüpfenden Medienberichte als Bestandteil einer öffentlichen Debatte anzusehen sind. Die Medienberichte sind die Reaktion auf Aussagen, die der Betroffene in seiner Funktion als Politiker an die Öffentlichkeit gerichtet hat. Im Rahmen einer öffentlichen Debatte sind im Allgemeinen auch Meinungsäußerungen erlaubt, die die davon Betroffenen verärgern oder diesen missfallen.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass es nach Meinung des Senats durchaus vertretbar ist, den Blogbeitrag des Beschwerdeführers so zu deuten, dass darin die Opfer der Attentate in Norwegen mit Abtreibungsopfern relativierend gegengerechnet wurden bzw. das Massaker von Oslo heruntergespielt wurde.

2.

Im Artikel auf oe24.at wird außerdem berichtet, der Beschwerdeführer habe einen Ausländer als „Kanaken“ beschimpft.

Im Artikel auf der Webseite der Oberösterreichischen Nachrichten wird davon gesprochen, der Beschwerdeführer habe Ausländer als „Kanaken“ bezeichnet.

Der Beschwerdeführer moniert, dass er nur einen Ausländer, der seiner Meinung nach ein „marokkanischer Schwerverbrecher und Asylbetrüger“ ist, als „Kanaken“ bezeichnet habe.

Den Begriff „Kanake“ bewertet der Senat als schwerwiegende Beschimpfung. Der Beschwerdeführer stellt gar nicht in Abrede, diesen Begriff für einen Ausländer gebraucht zu haben. Es tut nichts zur Sache, dass dieser Ausländer möglicherweise straffällig geworden ist oder gegen Bestimmungen des Asylgesetzes verstoßen hat. Eine Beschimpfung wird nicht

dadurch statthaft, dass sie an jemanden gerichtet ist, der möglicherweise gegen Gesetze verstoßen hat.

Somit ist der Artikel auf oe24.at in diesem Punkt völlig korrekt. Der Artikel auf der Webseite der Oberösterreichischen Nachrichten ist streng genommen ungenau, weil von Ausländern und nicht bloß von einem Ausländer die Rede ist. Es gilt jedoch zu beachten, dass die Wortwahl des Beschwerdeführers bei der Beschimpfung auch hier korrekt wiedergegeben wurde. Im Vergleich dazu tritt der Umstand, dass sich die Beschimpfung nur an eine und nicht an mehrere Personen gerichtet hat, in den Hintergrund. Eine derartige Ungenauigkeit ist geringfügig und kann im journalistischen Alltag selbst bei Anwendung der gebotenen Sorgfalt vorkommen.

Der Beschwerdeführer hat keinen Anspruch darauf, dass bei kurzen Artikeln wie den vorliegenden auf seine Motivation bezüglich der Beschimpfung hingewiesen wird.

Somit liegt auch in diesem Punkt kein Verstoß gegen den Ehrenkodex vor.

Da der Senat die wertenden Äußerungen der Journalisten als legitim und deren Tatsachenaussagen insgesamt betrachtet als korrekt einstuft, ist auch nicht von einem Eingriff in den schutzwürdigen Bereich der Persönlichkeit des Beschwerdeführers auszugehen.

Die Beschwerden waren daher abzuweisen (§ 14 Absatz 2 lit. b der Verfahrensordnung).

Von der Anberaumung einer mündlichen Verhandlung konnte abgesehen werden, weil alle für die Beurteilung notwendigen Fakten verfügbar waren und der Senat einstimmig beschlossen hat, die Beschwerde abzuweisen (siehe § 12 Absatz 6 der Verfahrensordnung). Bei diesem Ergebnis konnte auch von der Einholung der Schiedsvereinbarungserklärung vom Beschwerdeführer als formelle Voraussetzung für die Weiterführung des Verfahrens Abstand genommen werden (siehe bereits die Entscheidungen 2011/35 sowie 2011/46 des Österreichischen Presserats).

Österreichischer Presserat

Senat 2

Vors. Mag. Andrea Komar

15.11.2011